

Satzung des Schwimmvereins Aegir 21 Kempen e. V.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Name, Sitz und Zweck des Vereins	\$ 1 bis 3	Seite 2
II.	Mitgliedschaft	\$ 4 bis 8	Seiten 2 - 5
III.	Beitrag zum Verein	\$ 9	Seite 5
IV.	Organe des Vereins	\$ 10 bis 21	Seiten 5 - 8
V.	Auflösung des Vereins	\$ 22	Seite 8
VI.	Regelung zum Datenschutz	\$ 23	Seite 9
VII.	Unterschriften		Seite 9

1) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen

SV Aegir 21 Kempen

- 2. Sitz des Vereins ist Kempen.
- 3. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er gehört dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Schwimmverband Rhein-Wupper e.V. oder deren Rechtsnachfolger an
- 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6. Der Verein ist im Vereinsregister 2016 eingetragen und heißt seit dem SV Aegir 21 Kempen e.V.

§ 2

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2. Ferner bezweckt der Gesamtverein die Förderung der freien Jugendarbeit und Jugendhilfe in sportlicher und überfachlicher Hinsicht.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Schwimmsports nach den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen sowie durch die Jugendordnung des SV Aegir 21 Kempen e.V.
- 4. Zur Erreichung dieser Ziele dienen:
 - → Übungs-und Trainingsstunden,
 - → schwimmsportliche Veranstaltungen,
 - → Jugendarbeit

§ 3

- 1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen dem Verein beitreten, und zwar als

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- 2. Die aktive und die passive Mitgliedschaft können alle Männer und Frauen erwerben, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Für natürliche Personen bietet der Verein die Einzelmitgliedschaft oder die Familienmitgliedschaft an. Bei Kindern endet die Familienmitgliedschaft automatisch mit dem Erreichen des 27. Lebensjahres.
- 4. Jugendliche unter 18 Jahren können dem Verein nur beitreten, wenn die Erziehungsberechtigten ihr schriftliches Einverständnis zu dem Vereinsbeitritt erklären.

§ 5

- 1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nur nach vorhergehendem schriftlichen Antrag, bzw. schriftlicher Beitrittserklärung und Zahlung der zum aktuellen Zeitpunkt gültigen Aufnahmegebühr.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung abgegeben wurde.
- 3. Durch den Beitritt zum SV Aegir 21 Kempen e.V. erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der zuständigen Organe als bindend an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen und das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 6

- 1. Langjährige Mitglieder, die sich für den Verein verdient gemacht haben, werden vom Verein auf Beschluss des Vorstandes geehrt durch
 - a. Verleihung der Silbernen Ehrennadel,
 - b. Verleihung der Goldenen Ehrennadel,
 - c. Verleihung der Goldenen Ehrennadel mit Brillanten und individuelle Ehrungen
 - d. g. Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - e. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder bei anderen geeigneten Veranstaltungen des SV Aegir 21 Kempen e.V. durch den l. Vorsitzenden oder seinen Vertreter vorgenommen werden.

- Zu a. Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden an:
 - 1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre lang ununterbrochen angehören,
 - 2. Mitglieder, die sich durch ihre Arbeit im Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben,
 - 3. Aktive Mitglieder, die für den SV Aegir 21 Kempen e.V. besondere sportliche Erfolge errungen haben,
- Zu b. Die Goldene Vereinsnadel wird verliehen an:
 - 1. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre lang ununterbrochen angehören,

- 2. Mitglieder, die sich in mindestens 10-jähriger Arbeit im Verein besondere Verdienste erworben haben und bereits Träger der Silbernen Ehrennadel sind.
- 3. Aktive Mitglieder, die für den Verein außergewöhnliche sportliche Erfolge errungen haben.

Zu c. Die Goldene Vereinsnadel mit Brillanten wird verliehen an:

- 1. Mitglieder, die dem Verein mindestens 50 Jahre lang ununterbrochen angehören,
- 2. Mitglieder, die zum Ehrenmitglied ernannt oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, erhalten begleitend diese Ehrennadel.
- 3. Mitgliedschaften von mehr als 50 Jahren können auf Beschluss des Vorstandes individuell geehrt werden.

<u>Zu d.</u> Mitglieder, die sich für den Verein in hervorragendem Maße verdient gemacht haben und denen bereits die Goldene Ehrennadel verliehen wurde, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

 $\overline{\text{Zu e.}}$ Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als Vorsitzender des Vereins außergewöhnliche Verdienste für den SV Aegir 21 Kempen e.V. erworben hat und dem bereits die Goldene Ehrennadel verliehen wurde.

Er hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 6 sind nur dann zulässig, wenn eine Mitgliederversammlung einen anderslautenden Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst hat.

§ 7

Jedes Mitglied ist zur Leistung des monatlichen Vereinsbeitrages verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Einzelfällen [z.B. Unfall, Krankheit, Tod der Eltern etc.] auf Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder vorübergehend zu erlassen.

§ 8

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.

 $\overline{\text{Zu a.}}$ Im Falle des Todes eines Mitgliedes endet die Pflicht zur Beitragszahlung sofort. Rückständige Beiträge werden nicht mehr gefordert.

<u>Zu b.</u> Der Austritt aus dem **SV Aegir 21 Kempen e.V.** ist schriftlich zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann nur zu Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.

 ${\hbox{\tt Zu}}$ c. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei

- → grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und gegen die Satzung übergeordneter Verbände,
- → Vernachlässigung seiner Vereinspflichten (hierunter fällt auch die Nichtzahlung des Vereinsbeitrages (s. § 9 Absatz 2)
- → Strafrechtlicher Verurteilung, wenn das Vergehen dem Ansehen des Vereins schadet und der Verbleib des betroffenen Mitgliedes im Verein den anderen Vereinsmitgliedern nicht mehr zuzumuten ist. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Ausschluss auch bereits bei Erhebung der Anklage erfolgen.
- 2. Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn es den Ruf oder das Ansehen des Vereins in einer Weise verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit zum SV Aegir 21 Kempen e.V. den anderen Mitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann.
- 3. Der Ausschluss aus dem Verein ist den Betroffenen schriftlich [per Einschreiben] unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen.

III. Beitrag zum Verein

§ 9

- 1. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzen. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass aus dem Beitragsaufkommen die dem Verein gemäß § 2 dieser Satzung auferlegten Aufgaben erfüllt werden können.
- 2. Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages und/ oder der Aufnahmegebühr ist der Beitrag anzumahnen. Wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz mindestens zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, hat der Vorstand über seinen evtl. Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden [siehe auch §8].
- 3. Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen.

IV. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung/Jugendversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des **SV Aegir 21 Kempen e.V.** soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie entscheidet in jedem Falle über die

- → Jahresberichte und Jahresabrechnungen des Vorstandes
- →Änderungen der Satzung
- →Wahl des Vorstands (für 2 Jahre)
- → Wahl des erweiterten Vorstands (für 2 Jahre)
- →Wahl der Kassenprüfer [für 1 Jahr]
- → Ernennung von Ehrenmitgliedern [auf Vorschlag des Vorstandes]
- →Festsetzung des Vereinsbeitrages, der Aufnahmegebühr und eventueller Sonderumlagen
- →Entlastung des Vorstandes

- →Auflösung des Vereins und
- → über das Stimmrecht juristischer Personen, die Mitglied des Vereins sind

§ 12

- 1. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich durch den amtierenden Vorstand einzuberufen. Übergibt ein Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse, so akzeptiert es damit eine Einladung zur Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege. Die Einladung muss mindestens 15 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung ergehen. Einladung und Tagesordnung sind durch den Vorstand außerdem im Aushangkasten des Vereins zu veröffentlichen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn sie gemäß Absatz 1 ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.
- 3. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:
 - a. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. Satzungsänderungen (falls erforderlich),
 - c. Ehrungen,
 - d. Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - e. Kassenbericht,
 - f. Bericht der Kassenprüfer,
 - g. Entlastung des Vorstandes,
 - h. Neuwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gemäß \S 11 dieser Satzung,
 - i. Neuwahl der Kassenprüfer,
 - j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr (falls erforderlich),
 - k. Anträge an die Mitgliederversammlung und
 - 1. Verschiedenes.

§ 13

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Punkte der Tagesordnung. Die Abstimmung geschieht in der Reihenfolge, wie es die Tagesordnung vorsieht. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden sein Stellvertreter. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Auf Wunsch eines oder mehrerer Versammlungsteilnehmer muss mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

§ 14

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer, bzw. deren Vertreter zu unterschreiben.

§ 15

Jugendliche Vereinsmitglieder unter 16 Jahren und deren Erziehungsberechtigte sind als Zuhörer zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 16

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bzw. dessen Vertreter geleitet. Nach Rücktritt des Vorsitzenden, bzw. dessen Vertreter wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Mitgliederversammlung bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden leitet.

§ 17

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a. der Vorstand es für erforderlich hält,
- b. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Darlegung der Gründe verlangt.

In diesem Falle ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Im Übrigen gilt § 12 der Satzung sinngemäß.

§ 18

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.1.Vorsitzende(r)
 - b. 2.Vorsitzende(r)
 - c. 1. Geschäftsführer/in
 - d.2.Geschäftsführer/in
 - e.1. Vorsitzende(r) des Jugendausschusses
 - f.2. Vorsitzende(r) des Jugendausschusses
- 2. der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. 1.+ 2. Schwimmwart/in
 - b. Kassenwart/in
 - c. Lehrschwimmwart/in
 - d. Pressewart/in
 - e. Jugendwart/in
 - f. den Beisitzern,
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch eine ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als 1. Vorsitzender ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Auf Vorschlag der Versammlungsteilnehmer wählt die Versammlung die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 19

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er wahrt die Vereinsinteressen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er lädt zu Mitgliederversammlungen ein, stellt die Tagesordnung auf und unterbreitet der Versammlung Vorschläge, die ihm für die Erreichung der Ziele des Vereins geeignet erscheinen.

- 2. Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.
- 3. Der 1. + 2.Vorsitzende und der 1. + 2. Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere sind die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- 4. Der Vorstand kann Rechtsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ganz oder teilweise auf Kosten des Vereins durch Vorstandsmitglieder oder besonders beauftragte Personen verfolgen und bearbeiten lassen. Die Beauftragten vertreten den Verein in diesen Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich.
- 5. Urkunden und Vollmachten, durch die der Verein Verpflichtungen eingeht, bzw. Vorteile erlangt, müssen vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren fachlich zuständigen Vorstandsmitglied unterschrieben sein.
- 6. Der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer, bei deren Abwesenheit der jeweilige Vertreter, haben Bank- und Kassenvollmacht in der Weise, dass jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.

S 20

1. Der Vorstand beschließt über die im Interesse des Vereins liegenden Aufgaben. Er wird regelmäßig durch den l. Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich zu den erforderlichen Versammlungen einberufen.

§ 21

- Die Jugendabteilung des SV Aegir 21 Kempen e.V. ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des SV Aegir 21 Kempen e.V.
- 2. Sie vertritt alle jungen Mitglieder des Vereins, die das 27 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3. Die Jugendabteilung ist die eigenständige Jugendorganisation des SV Aegir 21 Kempen e.V. und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe.
- 4. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben des Gesamtvereins zuständig.
- 5. Die Organe der Jugendorganisation sind die Jugendkonferenz und der Jugendausschuss.
- 6. Die/der 1. und 2. Vorsitzende des Jugendausschusses vertreten die Jugendabteilung des SV Aegir 21 Kempen e.V. und sind besondere Vertreter gemäß §30 BGB. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt.
- 7. Weiteres regelt die Jugendordnung des SV Aegir 21 Kempen e.V.

V. Auflösung des Vereins

§ 22

- 1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese Mitglieder mit ¾ Mehrheit für die Auflösung stimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Mitgliederversammlung nochmals einzuberufen. Die erneute einberufene Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- 2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind für die Abwicklung der mit der Auflösung des Vereins anfallenden Aufgaben zuständig [Liquidation].

VI. Regelung zum Datenschutz

§ 23

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten

Diese Änderung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11.04.2019 genehmigt worden.

VII. Unterschriften

Kempen den 11.04.2019

Sascha Stelkens Angelika Kamps

1. Vorsitzender
2. Vorsitzende

Veronique Schnabel Joana Helbig

Geschäftsführerin
 Geschäftsführer